

Ableseordnung

1. Die Ableseung in den Pachtgärten von Strom- und Wasserverbrauchswerten erfolgt durch strangbeauftragte Ableser.

Für Wasser: - im Frühjahr - (April)
- im Herbst - (Oktober)
Für Strom: - im Herbst - (Oktober)

2. Wasserablesen im Frühjahr mit der Aufgabenstellung einer Kontrolle.

2.1 Korrekter Einbau der Wasseruhr in Laufrichtung. Markierung (Pfeil →) beachten.

2.2 Dichtheit des Unterstranges und des Laubenanschlusses ist zu kontrollieren.

2.3 Im Frühjahr gehen die Ableser der Wasserbrigade mit zur Hand. Die Inbetriebnahme mit vorheriger Probefüllung ist abzusichern. Der Wasserverantwortliche stimmt diesen Einsatz ab und erteilt diesbezüglich Arbeitsaufträge.

3. Der Tag der Inbetriebnahme und der Außerbetriebsetzung des Wassers ist ein Ablesetag. Im Herbst kann ein vorgezogener Termin, eine Woche vorher, angesetzt werden.

4. Die Arbeit des Ablesers wird mit dem Pflichtstundenanteil Gemeinschaftsarbeit (entsprechend Gebührenordnung) abgegolten. Sollten durch Havarien weitere Einsätze erforderlich sein, so gelten die Regelungen für allgemeine Stundenableistungen gegen Entgelt. Die Vergütung erfolgt entsprechend der Arbeitsart und in jedem Fall in Abstimmung mit dem Vorstand bzw. dem Verantwortlichen für Wasser.

5. Generell sind die Ablesewerte durch die Pächter bringepflichtig.

Übermitteln der Werte per Ansage ist möglich. Die Ableser werden aber nicht von der Pflicht entbunden, mindestens 1 x im Jahr eine Kontrolle der Zählerstände vorzunehmen, eingeschlossen einer Funktionsprobe der Zähler.

Änderungsdaten zu den Pächtern sind zu hinterfragen!

(Änderung von Adresse, Telefon etc.) Spätestens 2 Wochen nach der Wasserabstellung gehen die Listen zur Abrechnung.

6. Pächtern, welche keinen Nachweis der Zählerstände erbringen, wird der Durchschnitt des Verbrauchs aller anderen Pächter berechnet.

Sollten mit der nächsten durchgeführten Ableseung bei diesen Pächtern eine Überschreitung der angenommenen Werte zu verzeichnen sein, so wird auch dieser Mehrverbrauch im Nachhinein abgerechnet. Eine Nachtragsgebühr entsprechend der Gebührenordnung wird auf jeden Fall erhoben. (z.Z. 14,- €, doppelte Mahngebühr laut Gebührenordnung, begründet durch den erhöhten Verwaltungsaufwand)

7. Bei Zählerwechsel sind die Endstände der Altzähler sowie die Anfangsstände der Neuzähler aufzunehmen.

- Die Pächter haben die Zählerstände zu belegen.
- Mehrzählerstellen werden in Summe abgerechnet.
- Werte werden mit nur einer Kommastelle abgerechnet.

8. Der Pächter ist für den Zustand des Absperrschiebers vor der Wasseruhr verantwortlich. Wasserzähler sind Eigentum des Vereines. Es wird ein jährlicher Mietbetrag erhoben. Über die Wintermonate sind die Zähler auszubauen und frostfrei z. B. zu Hause zu lagern. Bei Pflichtverletzung trägt der Pächter die Neuanschaffungskosten.

Diese Ordnung ist für Pächter und Ableser verbindlich! Alle Zähler sind eichpflichtig.

Der Vorstand